

Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungs-Verordnung Schleswig-Holstein, in Kraft vom 23.8. bis 19.9.2021

Stand: 24.08.2021

Allgemeines:

In Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 10. August hat das Kabinett die Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung SH beschlossen. Die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung SH ist in Kraft vom 23.8. bis 19.9.2021. Sie ist hier nachzulesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvvo.html

Im Wesentlichen ändern sich zwei Regelungen:

1. Zutrittsbeschränkungen - Testpflicht und Nachweise („3 Gs“)

Für den **Zutritt zu Veranstaltungen in Innenräumen, die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen oder Bewirtung in Innenräumen und Beherbergung** ist - bis auf wenige Ausnahmen – ein **aktueller laborbasierter negativer Testnachweis auf Sars-Cov-2 Erreger nötig oder alternativ ein Nachweis über eine vollständige Immunisierung gegen das Corona-Virus (eines der „3 Gs“ geimpft, getestet, genesen)**. Es ist auch möglich, Antigenselbsttests vor Ort unter Aufsicht der Veranstalter*in durchzuführen.

Von der Zutrittsbeschränkung und Nachweispflicht ausgenommen sind u.a.:

- die Teilnahme an Gottesdiensten (§13 Corona-BekämpfVO)
- der Besuch einer „Offenen Kirche“ (Hinweis: Kirchen werden **nicht** als Freizeit- und Kultureinrichtungen angesehen, sondern als geschlossene Räume, die öffentlich für Besucherinnen und Besucher zugänglich sind. Es gelten eine qualifizierte Maskenpflicht und die allgemeinen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr (§2a Abs. 2 und §3 Corona-BekämpfVO)
- die Teilnahme an Sitzungen der Gremien öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Kirchenleitung, Kirchengemeinderäte, Synoden gemäß §5e Abs. 1 Nummer 1 Corona-BekämpfVO)
- die Teilnahme an beruflichen Zusammenkünften (z.B. Mitarbeiterbesprechungen), §5e Abs. 1 Nummer 2 Corona-BekämpfVO.

Nota bene: Besucherinnen und Besucher von öffentlich zugänglichen Verwaltungseinrichtungen, Gemeindebüros, Beratungsstellen etc. unterliegen ebenfalls **nicht** der Testpflicht, ebenso Kundinnen und Kunden im Einzelhandel (und in Ausgabestellen von Tafeln) und Gäste in den Außenbereichen der Gastronomie sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die ausschließlich im Freien stattfinden (wobei die Nutzung von sanitären Einrichtungen im Haus erlaubt ist). Andere Veranstaltungen wie Gruppen und

Kreise, Seniorennachmittage, Chorproben etc. sowie Konzerte in Innenräumen fallen jedoch unter die Zutrittsbeschränkung und Nachweispflicht für die „3 Gs“.

Für **Kinder und Jugendliche gelten Erleichterungen** bei den Testnachweisen:

- Für Kinder bis zum 7. Geburtstag entfällt die Testpflicht.
- Für Schülerinnen und Schüler im Alter von 7 bis 18 Jahren reicht eine einmalige generelle Bescheinigung der Schule darüber, dass die Schülerinnen und Schüler zweimal wöchentlich in der Schule getestet werden, als Nachweis für Veranstaltungen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten ggf. individuelle Bescheinigungen über ihre jeweiligen negativen Testergebnisse, die sie jeweils 24 Stunden lang als Nachweis verwenden können.
- Berufsschulen stellen Bescheinigungen mit Angabe der Geltungsdauer, angepasst an die Präsenzzeiten der Schülerinnen und Schüler, aus. Ggf. gelten diese Bescheinigungen nur 24 Stunden lang.

Ausnahmen für Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen:

Personen, die aufgrund anerkannter erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Testung vorzunehmen bzw. durchführen zu lassen, sind von der Testpflicht ausgenommen. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Nebenbemerkung zur Testpflicht bei Mitarbeitenden:

Die Testpflicht gemäß der Landesverordnung bezieht sich auf die Personen, die eine Leistung (z.B. körpernahe Dienstleistung wie beim Friseur) entgegennehmen, und zu diesen Leistungen gehört laut Definition des Ordnungsgebers auch der Zutritt zu einer Veranstaltung. Sie bezieht sich nicht auf die Personen, die diese Leistung erbringen (Veranstalterinnen und Veranstalter, Mitarbeitende) – diese schützen sich und andere durch qualifizierte Masken, ggf. ffp2 Masken, und Abstand. Sie werden in ein Testregime der Arbeitgeber eingebunden, wobei i.d.R. Testmöglichkeiten für freiwillige Tests zur Verfügung gestellt werden, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Beherbergungsbetrieben sowie KITAs sind Tests für Mitarbeitende mit Kontakt zu Patientinnen/ Gästen/ Kindern dagegen verpflichtend.

2. Kitas wieder im Regelbetrieb

Kitas sind nicht mehr im sogenannten „eingeschränkten Regelbetrieb“, sondern jedes Kind kann im normalen Umfang in seiner KITA betreut werden.

- Es besteht weiterhin eine Testpflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sie sollen, sofern sie regelmäßig mit Kindern im Kontakt sind, sich zweimal

wöchentlich testen lassen. Vollständig immunisierte Mitarbeitenden brauchen sich nur einmal wöchentlich zu testen.

- Das Land stellt ferner den Eltern spezielle Tests für Kinder zur Verfügung und legt den Eltern auf freiwilliger Basis nahe, ihre Kinder zweimal wöchentlich auf das Corona-Virus zu testen.

Im Folgenden werden die Bestimmungen für einzelne Handlungsfelder der Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche aufgeführt. Neuerungen gegenüber der vorigen Verordnung sind durch Unterstreichen hervorgehoben.

I. Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen gilt: innerhalb von geschlossenen Räumen dürfen nur negativ getestete, geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Der Veranstalter/ die Veranstalterin hat die Kontaktdaten nach §4 Abs. 2 zu erheben und ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 zu erstellen. Die weiteren Auflagen für Veranstaltungen differieren nach Veranstaltungsform:

a) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität (nach § 5a)** bei der keine festen Plätze vorhanden sind, aber die Teilnehmer*innen bekannt sind, d.h. Feste, Exkursionen oder Empfänge. In Innenräumen dürfen nur negativ getestete, geimpfte oder genesene Personen teilnehmen und alle müssen qualifizierte Maske tragen. Die Maske darf nur an einem festen Platz zum Essen oder Rauchen abgenommen werden.

b) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Marktcharakter (nach §5b)** (Flohmärkte etc.) mit wechselnden Teilnehmer*innen ohne feste Plätze. In Innenräumen dürfen nur negativ getestete, geimpfte oder genesene Personen teilnehmen und es muss eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ordnungskräfte müssen die Einhaltung der Abstandsgebote regeln.

c) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (nach §5c)**, bei denen die Teilnehmer*innen ihre Sitz- oder Stehplätze nur kurzfristig verlassen. In Innenräumen dürfen nur negativ getestete, geimpfte oder genesene Personen teilnehmen und alle müssen auf den Verkehrswegen und beim Singen eine qualifizierte Maske tragen.

Ausnahme: Schachbrettmuster (50% der Kapazität)

Wird der Saal enger (im Schachbrettmuster) belegt mit Gruppen, die privat gemeinsam unterwegs sind, also bis zu 25 Personen, ggf. ergänzt um vollständig Geimpfte oder Genesene (vgl. Begründung zu §2 Corona-BekämpfVO), so darf nur 50% der Gesamtplätze bzw. 25% bei Stehplätzen belegt werden. Es reicht, wenn vor, neben und hinter einer solchen Gruppe ein Platz freibleibt (mindestens 75 cm). Die Gruppenstärke der Felder darf variieren. Verfolgen die Zuschauer still eine Vorführung, ohne selbst zu reden, zu rufen oder zu singen, brauchen sie auch auf diesen enger angeordneten Sitzplätzen keine Maske zu tragen. Ist zu erwarten, dass Zuschauende reden, singen oder rufen (z.B. bei Sportereignissen, Popkonzerte) oder handelt es sich um Stehplätze, müssen die Teilnehmenden auch am Platz eine qualifizierte (medizinische oder ffp2-) Maske tragen.

Sie sind möglich als Veranstaltung ohne Abstandsgebot (Events), wenn sie vom Gesundheitsamt genehmigt werden. (Näheres siehe §5d Corona-BekämpfVO)

II. Gottesdienste (s. §13 Corona-BekämpfVO SH)

Die Gemeinde hat ein Hygienekonzept nach §4 Abs.1 der Corona-BekämpfVO zu erstellen. Die bekannten Hygieneregeln müssen beachtet werden. Gottesdienste sind nicht von der Zutrittsbeschränkung (3 Gs) betroffen.

Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein. Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst müssen unbedingt vermieden werden.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen werden sowie darauf, dass Menschen, die sich an diese Standards nicht halten, am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
3. In geschlossenen Räumen muss auf den Verkehrswegen (Z.B. beim Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes) sowie beim Gemeindegesang eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden. Die Maske kann beim Singen entfallen, wenn alle Teilnehmenden negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind oder beruflich musizieren (nach §13 Nummer 1 i.V. mit §5 Abs.3 Satz 3 Nummer 2). Gemeindeglieder dürfen beim Empfangen des Abendmahls die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen.
4. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts und den zulässigen Zusammenkünften nach § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO, s.o. unter Allgemeines).
5. Es muss die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.
6. Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.
7. Kontaktdaten müssen nicht erfasst werden (der entsprechende Passus fehlt in den neueren Verordnungen).
8. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
9. Die Dauer der Gottesdienste soll angemessen (kurz) sein. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, muss dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
10. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist unter Maske erlaubt. Wenn alle Gottesdienstteilnehmenden negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind, darf ohne Maske gesungen und Blasmusik gemacht werden.
11. Gesang- und Blasmusikvortrag ist erlaubt, wenn es sich um Berufsausübung handelt, um eine Prüfung oder die Musizierenden alle negativ getestet oder geimpft oder genesen sind oder wenn alle vortragenden Sängerinnen und Sänger Maske tragen.
12. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (unter Einhaltung der Mindestabstände). Es darf jedoch maximal 50% der vorhandenen, d.h. der vor der Pandemie üblichen Sitzkapazitäten ausgeschöpft werden. (Ggf. mit Konzertbestuhlungsplänen etc. nachweisen.)
13. Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmenden schachbrettmusterartig in Gruppen platziert werden, die sich freiwillig zu einem privaten Zweck zusammengetan haben (bis 25 Personen, ggf. ergänzt um vollständig Geimpfte oder Genesene). Jeweils vor, neben oder hinter den Teilnehmenden einer solchen Gruppe, die gemäß der Kontaktbeschränkungen in §2 Abs. (4) untereinander

keinen Abstand einhalten muss, bleibt ein Platz frei (mindestens 75 cm) und es werden nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt. (§13 Nummer 3 in Verbindung mit §5c Abs.(2) Corona-BekämpfVO SH, Abstände siehe Begründung zu §5c Abs.(2).) Die Gruppenstärke der Felder darf variieren. Bei Stehplätzen sind nur 25% der Plätze zu besetzen und alle müssen – drinnen wie draußen - auch am Stehplatz Maske tragen.

Besondere Regeln für Gottesdienste im Freien:

Es muss keine Maske getragen werden, außer, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Das Singen ist auch ohne Maske erlaubt. Wo die Abstände zu gering sind, ist das Tragen von qualifizierten Masken beim Singen auch im Freien empfohlen.

Vergleiche dazu auch: Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche unter www.nordkirche.de/aktuell.

III. Kirchenmusik

a) Musikvortrag im Gottesdienst ist nach §13 Corona-BekämpfVO explizit geregelt. In geschlossenen Räumen dürfen nur Berufsmusiker*innen und negativ Getestete, Geimpfte oder Genesene im Si. von §2 Nummer 6 SchAusnahmV während des Musikvortrags die Maske abnehmen.

b) Chor- und Bläserchorproben sind nach § 5c Corona-BekämpfVO innerhalb geschlossener Räume nur möglich, wenn nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen, oder im Rahmen von beruflicher Tätigkeit oder von Prüfungen. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt. Es handelt sich um Veranstaltung mit Sitzungscharakter – auch, wenn die Mitglieder während der Chorprobe an ihren Plätzen stehen. Die Testpflicht gilt erst ab einem Alter von 6 Jahren. Es ist auch möglich, Antigenselbsttests vor Ort unter Aufsicht der Veranstalter*in durchzuführen. Die Veranstalter*in hat ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten zu erfassen nach § 4 Abs.2 Corona-BekämpfVO. Neu: Das Hygienekonzept muss sich nicht mehr zu erhöhten Mindestabständen äußern- es reicht der Mindestabstand von 1,5 Meter. Bei Bläserproben muss das Hygienekonzept sich zum Umgang mit Kondenswasser äußern.

c) In anderen Veranstaltungen außerhalb von Chorproben ist Singen möglich, auch in Innenräumen, da nur negativ getestete, geimpfte oder genesene Personen teilnehmen.

IV. Kasualien

Kasualien sind Gottesdienste. Insofern gelten die Empfehlungen unter II. auch hier.

Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden schachbrettmusterartig in Gruppen mit bis zu 25 Personen, ggf. ergänzt um vollständig Geimpfte und Genesene gemäß den Kontaktbeschränkungen in §2 Abs.4 Corona-BekämpfVO SH platziert werden, so dass zwischen den einzelnen Gruppen (jeweils vor, hinter und neben den Personengruppen) ein Platz frei bleibt und der Abstand zur nächsten Gruppe oder Person mindestens 0,75 Meter beträgt. (§13 Nummer 4 in Verbindung mit §5c

Abs. 3, vgl. zur Abstandsangabe auch die Begründung zu §5c Abs.3). Die Gruppenstärke der einzelnen Felder darf variieren. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze und/oder 25% der Stehplätze besetzt werden. Bei Stehplätzen muss – drinnen wie draußen - auch am Platz eine qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In geschlossenen Räumen müssen die Teilnehmenden auf den Verkehrswegen und beim Singen eine qualifizierte Maske tragen.

V. Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit

Alle Kirchengemeinden der Nordkirche und Einrichtungen der Diakonie sind Träger der Jugendhilfe und Jugendarbeit. Dies ist ausdrücklich im Gesetz in § 75 Abs. 3 SGB VIII so festgehalten.

Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit haben wir in der Nordkirche überwiegend als „Außerschulische Bildungsarbeit“ verstanden. Die Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt außerschulische Bildungsarbeit an Kindern und Jugendlichen ausdrücklich auch unter den Bedingungen der Kinder- und Jugendarbeit:

§ 12a Absatz (5): „ Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 zulässig.“

VI. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

a) Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit (auch: Jugendgruppen, Konfirmandenunterricht)

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind im Rahmen der Regelungen von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5d zulässig. Bei Veranstaltungen in Innenräumen müssen die Jugendlichen, wenn sie älter als 6 Jahre sind, einen Nachweis darüber beibringen, dass sie regelmäßig getestet werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist ein aktuelles negatives Testergebnis (ggf. durch die Schule bescheinigt) erforderlich, das nicht älter als 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR Test) ist.

Die Mindestabstände sind einzuhalten, Kontaktdaten sind nach § 4 Abs. 2 zu erheben und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Masken müssen nur dann getragen werden, wenn sich die Teilnehmer*innen wegen des Unterrichts in geschlossenen Räumen näher kommen müssen, z.B. bei Vertrauensübungen. Dann brauchen alle Teilnehmer*innen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, also eine OP- Maske oder FFP2 Masken. Dies gilt nicht bei Angeboten in Kinder- und Jugendfreizeiten oder Kinder- und Jugenderholung und grundsätzlich müssen Kinder unter 6 Jahren keine Masken tragen.

Zu den Angeboten, die nach § 16 Corona-Bekämpfungsverordnung SH möglich sind, zählen auch frühkindliche Bildungsarbeit (z.B. Krabbelgruppen) und Angebote von Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz Erwachsener.

b) Kinder- und Jugendfreizeiten

Nach den Maßgaben der Kinder- und Jugendarbeit (s.o.) sind Freizeiten möglich. Dabei ist zu beachten: Die Angebote sollten in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden und die Betreuung kontinuierlich durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Die Teilnehmenden der Kleingruppen dürfen miteinander an einem Tisch ohne Abstand sitzen und Arbeiten und in Gemeinschaftsräumen nächtigen. Sind mehrere Kleingruppen in einem Raum, müssen sie zueinander 1,5 Meter Abstand halten.

Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, in dem sowohl die Unterbringung und die einzelnen Gruppenveranstaltungen einzeln berücksichtigt werden und in Jugendherbergen etc. gilt ein Testregime: Bei Anreise ist ein negatives Testergebnis vorzulegen, das höchstens 48 Stunden alt sein darf. Alle 72 Stunden sind erneut Tests vorzunehmen und nachzuweisen oder unter Aufsicht des Veranstalters durchzuführen.

Siehe hierzu auch die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit unter www.nordkirche.de/aktuell

VII. Gruppen und Kreise

Gruppen und Kreise, die nicht Kinder- und Jugendarbeit sind, sind wie Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5d zu behandeln. Die Kontaktdaten sind zu erfassen nach § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfV. In Innenräumen Es haben nur negativ getestete, geimpfte oder genesene Personen Zutritt.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit Gruppenaktivität müssen alle einen qualifizierten Mund-Nasenschutz tragen, der nur am Platz zum Essen (oder Rauchen) abgenommen werden darf.

Bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, bei der die Personen überwiegend an ihrem Platz sind, ist eine qualifizierte Maske auf den Verkehrswegen (beim Ankommen, beim Verlassen der Veranstaltung sowie auf den Wegen zu den sanitären Einrichtungen) zu tragen.

VIII. Gremienarbeit/Kirchenbüro

Die Gremienarbeit bleibt weiterhin gesetzlich möglich und ist von den Beschränkungen für Veranstaltungen und Zutrittsbeschränkungen (3Gs) ausgenommen (§5d Nummer 1 Corona-BekämpfVO). Auch Kirchenbüros sind wie Einrichtungen mit Publikumsverkehr zu betrachten. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln aus §3 Corona-BekämpfVO, insbesondere die Pflicht zum Tragen qualifizierter Masken (§2a).

IX. Geöffnete Kirchen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln für Einrichtungen mit Publikumsverkehr aus § 3 der Corona-BekämpfVO. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und das Tragen von qualifizierten Masken (nach §2 a Abs. 2 Corona-BekämpfVO) ist auf geeignete Weise

hinzuweisen. Geöffnete Kirchen unterliegen nur dann den Zutrittsbeschränkungen der 3 Gs, wenn in ihnen zu Veranstaltungen eingeladen wird (Konzerte, Ausstellungseröffnungen etc., siehe dazu unter „Veranstaltungen“.

X. Konzerte und Veranstaltungen

Konzerte und andere Veranstaltungen orientieren sich an den Vorgaben in den §§ 5 bis 5e zu Veranstaltungen, (siehe unter I dieser Infos). Zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben nur negativ getestete, geimpfte oder genesene Personen Zutritt. Gesangs- und Blasmusikvortrag ist in geschlossenen Räumen nur durch Berufsmusiker*innen oder Laienchöre und - Ensembles, deren Mitglieder entweder negativ getestet oder geimpft oder genesen sind nach §2 Nummer 6 SchAusnahmV oder unter Mundschutz gestattet. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Bei Konzerten gelten für die darstellenden Künstlerinnen und Künstler, z.B. ein Orchester, nicht die Vorgaben über Veranstaltungen (z.B. hinsichtlich Maske tragen und Mindestabständen). Diese unterliegen der Ausnahme des § 5d Satz 1 Nr. 2, weil es sich um Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen handelt. (so zu finden im Begründungstext zu §5 Abs.3).

Kiel/Altenholz, den 24.08.2021 gez. C. Bruweleit, lkbsh